

GEMEINDERAT



Geschäft 4447

Vertrag über die Versorgungsregion Allschwil – Binningen – Schönenbuch (ABS)

Bericht an den Einwohnerrat
vom 10. April 2019

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
2.1 Organisationsform	3
2.2 Vertragsinhalt	3
2.3 Zu einzelnen Bestimmungen	4
2.4 Finanzielle Auswirkungen	5
3. Antrag	5

Beilage

- Vertrag über die Versorgungsregion Allschwil – Binningen – Schönenbuch (Entwurf)

1. Ausgangslage

Das neue Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) sieht organisatorisch die Bildung von maximal 8 Versorgungsregionen (§ 4) und die Einrichtung von regionalen Beratungs- und Abklärungsstellen (§ 15) vor. Der Kanton setzt den Gemeinden zur Organisation der Versorgungsregionen eine Frist von drei Jahren (§ 45). Können sich die Gemeinden über die Bildung der Versorgungsregion nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

Da die drei Gemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch zusammen nahezu 38'000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen, sind sie für die Bildung einer Versorgungsregion gross genug. Die drei Gemeinden verfügen zudem aufgrund der gemeinsamen Spitex-Organisation bereits über Erfahrung als Versorgungsregion im Altersbereich. Die Bildung einer umfassenden Versorgungsregion Leimental wird dagegen als eher kritisch beurteilt. Dies weil die Altersversorgung der drei Gemeinden ABS eher städtisch orientiert ist, die übrigen Leimentaler Gemeinden dagegen eher ländlich.

Die Gemeinderäte von Allschwil, Binningen und Schönenbuch haben vor diesem Hintergrund entschieden, gemeinsam eine Versorgungsregion zu bilden. In interkommunalen Arbeitsgruppen mit den strategisch und operativ Verantwortlichen von Allschwil, Binningen und Schönenbuch und fallweise unterstützt von den Rechtsdiensten wurden einerseits Aufgaben und Zuständigkeiten in der Versorgungsregion definiert und andererseits abgeklärt, auf welcher Rechtsgrundlage ein Vertrag über die Versorgungsregion auszuarbeiten ist. Den Vertragsentwurf haben die drei Gemeinderatsgremien in drei Lesungen behandelt und schliesslich im Januar beschlossen und zu Händen der Legislativen verabschiedet.

Am 27. März 2019 waren alle Einwohnerräte von Allschwil und Binningen sowie der Gemeinderat Schönenbuch zu einer Informationsveranstaltung bezüglich des Vertrags zur Versorgungsregion eingeladen.

2. Erwägungen

2.1 Organisationsform

Die interkommunale Arbeitsgruppe hat die theoretisch denkbaren und vom APG explizit vorgesehenen Rechts- und Zusammenarbeitsformen gemäss Gemeindegesetz einander gegenübergestellt und die Vor- und Nachteile abgewogen (Zweckverband, gemeinsame Amtsstelle, Leistungsvereinbarung mit Drittanbieter, AG). Die von den Gemeinderäten schliesslich beschlossene Rechtsform der gemeinsamen Amtsstelle bietet sowohl:

- die erforderliche operative Unabhängigkeit,
- den Nutzen bestehender Verwaltungsinfrastruktur,
- schlanke und direkte Steuerungsstrukturen,
- und damit effektiven und effizienten Mitteleinsatz.

2.2 Vertragsinhalt

Die Arbeitsgruppe fand zu den meisten vertraglichen Bestimmungen einen Konsens. Zwei wesentliche Punkte gaben Anlass zur vertieften Auseinandersetzung. Dabei ging es insbesondere darum, ob die Delegierten aus den Gemeinden auch in den Leitungsgremien der Leistungserbringer (Spitex ABS, Verein Pflegewohnungen oder Stiftung Alters- und Pflegeheime)

Einsitz haben sollen. Die Delegiertenversammlung ist ein übergeordnetes Steuerungsgremium mit Blick auf das gesamte Versorgungskonzept und die Versorgungsregion als Ganzes. Diesbezüglich kam man deshalb überein, dass es sinnvoller ist, die Rollen und die damit einhergehenden Interessenbindungen klar zu trennen (Corporate Governance), so dass künftig keine Personen als Delegierte wählbar sind, welche bei den Leistungserbringern in den Vorständen oder Räten einsitzen oder eine vergleichbare Stellung haben.

Ein weiterer Diskussionspunkt ergab sich in der Frage zur Stimmverteilung resp. zur Gewichtung der einzelnen Vertragsgemeinden und deren Einflussnahme. Die monetäre Hauptlast in der Altersversorgung wird heute und auch zukünftig von den grossen Gemeinden Allschwil und Binningen gestemmt. Obwohl Schönenbuch über keine eigenen stationären Strukturen verfügt und die Kosten der Altersversorgung bezüglich Pflegekosten wie auch EL-Zusatzbeiträge nur geringfügig mitträgt, kam die Arbeitsgruppe dem Wunsch der Gemeinde-ratsvertretung aus Schönenbuch entgegen und wählte eine Stimmverteilung zu gleichen Teilen. Nebst dem Stimmenverhältnis nach Einwohnerzahlen ist dieses System auch in anderen Gremien bereits installiert.

2.3 Zu einzelnen Bestimmungen

Was die einzelnen Vertragsbestimmungen betrifft, wird auf den Vertragstext in der Beilage verwiesen. Zu einzelnen Bestimmungen kann noch folgendes vermerkt werden:

§ 2 verweist auf eine separate Vereinbarung, die Ausführungsbestimmungen enthält und von den drei Gemeinderatsgremien genehmigt werden muss. Eine separate Vereinbarung über die Ausführungsbestimmungen hat den Vorteil, dass sie mit kleinerem Aufwand durch die Gemeinderäte aufgrund der ersten Erfahrungen aktualisiert werden kann.

§ 3 regelt die Zusammensetzung und Bestellung der Delegiertenversammlung. Angedacht ist, die Delegiertenversammlung klein zu halten und auf sechs Mitglieder zu beschränken.

Gemäss § 5 sollen Versorgungskonzepte und Leistungsvereinbarungen sowie die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden und Änderungen des Vertrages von der Delegiertenversammlung nur einstimmig beschlossen werden können.

Leitgemeinde soll diejenige Gemeinde werden, auf deren Gebiet die Fachstelle ihre Büroräumlichkeiten hat (§ 6).

§ 11 bestimmt, dass das Personal zwar fachlich der Delegiertenversammlung, ansonsten aber - personalrechtlich und administrativ - der Verwaltung der Leitgemeinde untersteht. Dadurch können der administrative Aufwand der Informations- und Beratungsstelle begrenzt und Synergien genutzt werden.

Die Fachstelle mietet die Büroräumlichkeiten in Absprache mit der Delegiertenversammlung, wobei selbstredend die drei Gesamtgemeinderäte sich vorher auf einen Standort geeinigt haben werden (§ 15).

Die Kosten werden anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt (§ 16).

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Gemeinden soll, allenfalls unter Mitwirkung des Kantons, zuerst das Gespräch gesucht, und erst als ultima ratio der ordentliche verwaltungsrechtliche Rechtsweg beschritten werden (§ 20).

Dieser Vertrag soll erstmals auf die Dauer von vier Jahren abgeschlossen und ohne Kündigung auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Danach kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils auf den 30. Juni gekündigt werden. Gemäss § 70a Abs. 2 Gemeindegesetz ist hierzu die Zustimmung der Gemeindeversammlung resp. des Einwohnerrates nicht erforderlich (§ 21).

Dieser Vertrag bedarf einerseits der Genehmigung der Einwohnerräte bzw. der Gemeindeversammlung und andererseits des Regierungsrates (§ 22).

2.4 Finanzielle Auswirkungen

Im Betriebskonzept vom 14. September 2018, das mit externer Unterstützung von Christiana Brenk, Brenk Beratung, zusammen mit den Mitarbeitenden der Verwaltungen der drei Gemeinden der Versorgungsregion ABS erarbeitet wurde, sind die zu erwartenden Kosten für den Initialaufwand und die jährlich wiederkehrenden Kosten wie nachstehend aufgeführt teilweise bereits in den Budgets 2019 der drei Gemeinden eingestellt worden. Der Kosten werden - wie erwähnt - gemäss § 16 des Vertragsentwurfs anhand der Einwohnerzahlen unter den drei Gemeinden verteilt.

Einmalige Initialkosten

Büroinfrastruktur 5 Arbeitsplätze	CHF	25'000
IT-Kosten inkl. Konfiguration und Schulung	CHF	20'000
IT-Hardware	CHF	15'000
IT-Lizenzen (5 à CHF 2'800)	CHF	14'000
Corporate Design, Kommunikation	CHF	15'000
Total	CHF	89'000

Jährliche laufende Kosten

Lohnkosten 240%	CHF	280'000
Mietkosten (Annahme 12 x CHF 3'000)	CHF	36'000
Anlässe	CHF	4'000
IT-Lizenzen	CHF	20'000
Div. Betriebskosten, Büromaterial, Unterhalt	CHF	10'000
Supportleistungen IT und Personaladministration	CHF	10'000
Total	CHF	360'000

Bei einem Kostenverteilungsschlüssel gemäss den Einwohnerzahlen wird Allschwil einmalige Kosten von ca. CHF 50'000 und jährliche Kosten von ca. CHF 200'000 zu tragen haben.

Im Budget 2019 sind für die gemeinsame Fachstelle ca. CHF 160'000 in Form von Personalkosten (130 Stellen%) eingestellt. Würde Allschwil die Amtsstelle weiterhin allein betreiben, würde derselbe Betrag anfallen (nur Personalkosten, exkl. Infrastruktur und IT).

Zusammengefasst werden für Allschwil somit einmalige Initialkosten in der Höhe von ca. CHF 50'000 und jährliche zusätzliche Kosten in der Höhe von ca. CHF 40'000 anfallen (zu den CHF 160'000).

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat genehmigt den Vertrag über die Versorgungsregion Allschwil – Binningen – Schönenbuch (ABS) zwischen den Einwohnergemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill